

zeugt ist, daß von ihr in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird. Deshalb nimmt es wohl auch die theoretische Möglichkeit in Kauf, daß durch ein zweites Urteil dem Kind etwas wieder abgesprochen werden soll, was ihm zunächst zuerkannt wurde. Dies mag zwar im bürgerlichen Prozeß, der sich auf die formelle Wahrheit beschränkt, tragbar sein; es ist aber im sozialistischen Prozeß, der den gesamten Komplex in allen gesellschaftlichen Zusammenhängen mit dem Ziel der Ermittlung der objektiven Wahrheit zu klären hat, nicht zugänglich.

Die Mutter wird einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung gegen ihr Kind niemals erheben. Sie wird sich äußerstenfalls mit ungesetzlichen Mitteln helfen, indem sie trotz § 1642 BGB die ihr als „Unterhalt“ zugeflossenen Beträge als Ersatz für ihre Aufwendungen, die eigentlich vom Vater zu tragen waren, verwendet.

Auch dritte Personen, die dem Kind einstweilen Unterhalt gewährt haben, stehen der Mutter oder dem Kind stets „irgendwie nahe“. Sie werden sich gleichfalls kaum entschließen, von dem Kind die Herausgabe der Bereicherung zu verlangen, obwohl sie keine Hemmungen empfunden hätten, einen solchen Anspruch gegen den säumigen Vater geltend zu machen; aber gerade das ist ihnen nach Ansicht des Obersten Gerichts verwehrt.

Sollte eine dritte Person — vielleicht wegen eines Zerwürfnisses mit der Mutter — sich dennoch entschließen, den ihr zustehenden Bereicherungsanspruch gegen das Kind zu realisieren, so gibt es auch hierbei wieder Schwierigkeiten.

Unterhaltsrenten sind in der Regel das einzige Einkommen der Kinder. Diese sind aber nach § 4 der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429) nur bedingt pfändbar, also nur zugunsten von Unterhalts- und Mietforderungen, niemals aber zur Beitreibung von Bereicherungsansprüchen. Der Anspruchsberechtigte müßte also versuchen, sich aus dem überzahlten „Unterhalt“ zu befriedigen.

Nur in den seltensten Fällen, in denen dieses Geld im Sinne des § 1642 BGB verzinslich angelegt wurde, wird ein Zugriff ohne weiteres möglich sein.

Sind mit dem Geld Sachen für das Kind angeschafft worden, die nicht erforderlich waren, so könnte der Gläubiger allerdings diese Sachen pfänden lassen — ein äußerst unsympathischer Weg, zu dem er sich wahrscheinlich nur schwer entschließen wird.

Hat schließlich die Mutter den überzahlten „Unterhalt“ in irgendeiner Form für sich verwendet, so könnte nur der Ersatzanspruch des Kindes gegen seine Mutter gepfändet werden — gleichfalls ein dornenvoller, nicht allzuviel Erfolg versprechender Weg.

Es zeigt sich also, daß solche Ansprüche gegen den Vater nach der Ansicht des Obersten Gerichts rechtlich, gegen das Kind aber in der Regel tatsächlich nicht realisierbar sind. Ist dieses Ergebnis befriedigend?

Klar ist allerdings, daß die Unterhaltsklage des Kindes gegen den Vater nur dann abgewiesen werden darf, wenn einwandfrei feststeht, daß das Kind von dem Dritten so unterhalten worden ist, wie es seinen Bedürfnissen und den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Elternteile entspricht. Das wird meistens dann der Fall sein, wenn entweder die Mutter oder ihr Ehemann oder auch die Großeltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Stets ist jedoch ein etwaiger Nachholebedarf des Kindes zu berücksichtigen, der häufig vorliegen wird, wenn der Vater mit seiner Unterhaltsleistung längere Zeit säumig gewesen ist. Dem Obersten Gericht ist insofern beizupflichten, daß im Zweifelsfall eher in Kauf genommen werden kann, daß der Dritte, der den Unterhalt vorläufig geleistet hat, keinen vollen Ersatz erhält, als daß ein Kind nicht ausreichend versorgt ist und daß gesetzlicher Forderungsübergang und Bereicherungsanspruch gegen den Vater niemals zum

Nachteil des Kindes geltend gemacht werden dürfen, wie es auch aus dem Wortlaut des § 1709 BGB hervorgeht. Diese für Zweifelsfälle richtige Regel darf aber nicht zum allgemeinen Grundsatz werden, der alle Ansprüche dritter Personen, die dem Kind Unterhalt gewährt haben, gegen den Vater ausschließt.

Unbedingt zu vermeiden ist es aber, daß ein Kind, das bereits längere Zeit ausreichend versorgt wurde, nachträglich bedeutende Summen erhält, die zu seinem Unterhalt einschließlich Nachholebedarf gar nicht mehr gebraucht werden. Wenn auch durch die vierjährige Verjährungsfrist gewisse Grenzen gesetzt sind, so kann doch bei solchen Zahlungen von einer Unterhaltsleistung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht mehr die Rede sein. Solche Beträge werden erfahrungsgemäß zurückgelegt oder für sonstige unterhaltsfremde Zwecke verwendet.

Dem Obersten Gericht ist völlig darin zuzustimmen, daß solche „Unterhaltsleistungen“ zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen. Aber gerade deswegen darf man es nicht so weit kommen lassen, sondern muß dafür sorgen, daß der säumige Vater diese Beträge an den abführt, der das Kind tatsächlich unterhalten hat. Das ist die einzige dem sozialistischen Rechtsbewußtsein entsprechende Lösung. Besonders kraß wird die Unbilligkeit in den — allerdings selten vorkommenden — Fällen, wo das Kind auf Grund eines entgeltlichen Pflegevertrages bei einer Familie untergebracht wurde und Dritte, etwa die Eltern der Mutter, das Entgelt geleistet haben. Hier ist es geradezu offenkundig, daß der Vater diese Beträge nicht an das Kind, sondern an diejenigen abführen muß, der sie für ihn ausgelegt hat.

In den Fällen schließlich, in denen das Kind Sozialfürsorgeunterstützung bezogen hat, weil der Vater mit der Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht säumig war, geht der Unterhaltsanspruch gemäß § 20 der Verordnung über die Sozialfürsorge vom 23. Februar 1956 (GBl. I S. 233) von Gesetzes wegen auf den Rat der Gemeinde über. Das ist ein weiterer Beweis dafür, daß der Grundgedanke des § 1709 Abs. 2 BGB und der hier dargelegte Bereicherungsanspruch keineswegs im Widerspruch zur sozialistischen Gesellschaftsordnung und zum sozialistischen Rechtsbewußtsein stehen können.

Das ganze Problem ist aber nicht neu, sondern so alt wie das BGB selbst. Neben dem Forderungsübergang von Gesetzes wegen nach § 1709 Abs. 2 BGB kamen schon immer Bereicherungsansprüche vor, und zwar dann, wenn andere Personen als die Mutter und ihre Verwandten einstweilen Unterhalt geleistet hatten. In solchen Fällen gab es — obwohl davon ausgegangen wurde, daß der Unterhalt niemals zweimal gefordert werden konnte — keine erheblichen Schwierigkeiten, denn bei schikanöser Prozeßführung des säumigen Vaters half man sich mit Abtretungen der Ansprüche.

Von einem sozialistischen Gericht aber darf man ohne weiteres erwarten, daß es einer schikanösen Prozeßführung zu begegnen weiß, ohne daß es nach derartigen komplizierten Lösungen — wie in den beiden zitierten Entscheidungen des Obersten Gerichts — suchen muß. Keineswegs kann man aber deswegen, weil gesetzlicher Forderungsübergang und Bereicherungsanspruch gegen den Vater den Anwendungsbereich des § 1709 BGB etwas einengen, einfach auf die Unzulässigkeit von Forderungsübergang und Bereicherungsanspruch gegen den Vater schließen.

Die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 31. März 1960 bezieht sich ausdrücklich auf die Entscheidung vom 24. November 1955, obwohl es nicht nötig war, die Frage des Ausschlusses des gesetzlichen Forderungsübergangs und des Bereicherungsanspruchs zu behandeln.

Die übrige Begründung des Urteils wird der Sachlage im wesentlichen gerecht: Aus der Verletzung der moralischen Pflicht zur ehelichen Treue kann kein vermö-